

SCHUTZ FÜR MIGRANTINNEN

Das Aufenthaltsrecht bei Trennung/Scheidung

Ausländische Frauen, die über den Familiennachzug nach Liechtenstein eingereist sind, haben kein eigenständiges Aufenthaltsrecht. Ihr Aufenthaltsrecht ist an die Bewilligung ihres Ehemannes gebunden und orientiert sich daran:

Trennung/Scheidung vor Ablauf von 5 Jahren

Bei einer Trennung oder einer Scheidung riskieren Ausländerinnen den Verlust der Aufenthaltsbewilligung. Wenn das Ausländergesetz (AuG) zur Anwendung kommt, wird der Aufenthaltsstatus bereits bei einer faktischen Trennung geprüft. In allen anderen Fällen wird die Aufenthaltsbewilligung erst bei einer gerichtlichen und rechtskräftigen Scheidung geprüft.

Lassen sich Drittstaatsangehörige (ausserhalb des EWR*) vor Ablauf eines 5-jährigen Aufenthalts von ihrem Ehemann scheiden, der ebenfalls Drittstaatsangehöriger ist, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen beziehungsweise die Verlängerung verweigert (Ausländergesetz, AuG, LGBL. 2008 Nr. 311). Ist der Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger, so behalten sie ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie bestimmte, im Personenfreizügigkeitsgesetz (PFZG) aufgezählte Voraussetzungen¹ erfüllen (vgl. Art. 47 Abs. 3 PFZG, LGBL. 2009 Nr. 348).

Trennen oder scheiden sich EWR-Bürgerinnen vor Ablauf eines 5-jährigen Aufenthalts von ihrem Ehemann, der Drittstaatsangehöriger ist, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen beziehungsweise die Verlängerung verweigert (Ausländergesetz). Ist der Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger, so behalten sie ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie bestimmte Voraussetzungen² erfüllen (vgl. Art. 46 Abs. 1 PFZG).

* EWR = (EU + Island, Norwegen und Liechtenstein)

Trennen oder scheiden sich Schweizerinnen vor Ablauf eines 5-jährigen Aufenthalts von ihrem Ehemann, der Drittstaatsangehöriger ist, so wird die Aufenthaltsbewilligung widerrufen beziehungsweise die Verlängerung verweigert (Ausländergesetz). Ist der Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger, so behalten sie ihre Aufenthaltsberechtigung, wenn sie bestimmte Voraussetzungen² erfüllen (vgl. Art. 47 Abs. 2 PFZG).

Im Falle der Zulässigkeit des weiteren Aufenthaltsrechts in Liechtenstein erhalten die Migrantinnen ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und können nach 5-jährigem Aufenthalt – je nach anwendbarem Gesetz und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen – die Niederlassungsbewilligung (Schweizerinnen oder Drittstaatsangehörige) oder die Daueraufenthaltsbewilligung (EWR Bürgerinnen) beantragen (PFZG, AuG.).

Der Wortlaut der Gesetze ist unter www.gesetze.li abrufbar.

In allen Fällen wird das weitere Aufenthaltsrecht im Zuge einer Befragung durch das Ausländer- und Passamt geprüft.

¹ In erster Linie sind dies: Nachweis eines mehr als einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages im Inland mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 %; bei Nichterwerbstätigkeit genügend finanzielle Mittel, so dass keine Sozialhilfe benötigt wird; und z.B. mindestens 3 Jahre verheiratet (davon mindestens ein Jahr in Liechtenstein) oder elterliche Obsorge für die Kinder sowie Abschluss einer Integrationsvereinbarung.

² In erster Linie sind dies: Nachweis eines mehr als einjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrages im Inland mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80 %; bei Nichterwerbstätigkeit genügend finanzielle Mittel, so dass keine Sozialhilfe benötigt wird.

Trennung/Scheidung nach Ablauf von 5 Jahren

Hat der Aufenthalt mehr als 5 Jahre gedauert, wird Drittstaatsangehörigen, deren Ehemann ebenfalls Drittstaatsangehöriger ist, die Aufenthaltsbewilligung verlängert, falls eine «erfolgreiche Integration» vorliegt. Ob die Integration erfolgreich ist, liegt im Ermessen des Ausländer- und Passamts, wobei sich dieses insbesondere an den geltenden Integrationsvoraussetzungen (u.a. Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus Liechtensteins) orientiert. Ist der Ehemann EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger wird die Aufenthaltsbewilligung in der Regel verlängert. Schweizerinnen und EWR-BürgerInnen, deren Ehemann Drittstaatsangehöriger ist, wird die Aufenthaltsbewilligung nach Ablauf eines 5-jährigen Aufenthalts verlängert,

falls eine «erfolgreiche Integration» vorliegt. Ob die Integration erfolgreich ist, liegt im Ermessen des Ausländer- und Passamts, wobei sich dieses insbesondere an den geltenden Integrationsvoraussetzungen (u.a. Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der Rechtsordnung und des staatlichen Aufbaus Liechtensteins) orientiert.

Ist der Ehemann ebenfalls EWR- oder Schweizer Staatsangehöriger, wird die Aufenthaltsbewilligung in der Regel verlängert.

Ausländerinnen im Dilemma

Migrantinnen, die in ihrer Partnerschaft unter Gewalt leiden und sich daher von ihrem Ehemann trennen wollen, sehen sich häufig in einem grossen Dilemma: Die Rückkehr in ihr Heimatland ist für viele aus verschiedensten Gründen keine Alternative. Wenn sie die Ehe mit ihren tätlichen Ehemännern beenden wollen, riskieren sie unter Umständen jedoch den Verlust der Aufenthaltsbewilligung, falls sie über den Familiennachzug eingereist sind und der bisherige Aufenthalt in Liechtenstein weniger als 5 Jahre dauerte. Dieser unsichere Aufenthaltsstatus belastet gewaltbetroffene Frauen in der ohnehin schwierigen Situation und führt dazu, dass sie zum einen oft in einer menschenverachtenden Lebensform ausharren und zum anderen Druckversuchen seitens der gewalttätigen Männer Tür und Tor geöffnet sind.

Ehefrauen können unter anderem ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erlangen, wenn sie über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen und

- zu den gemeinsamen Kindern eine gelebte und intakte Beziehung besteht und das Wohlergehen der minderjährigen Kinder durch den Widerruf der Bewilligung erheblich gefährdet wäre;
- die Ehegattin nachweislich Opfer ehelicher Gewalt wurde, so dass die Fortführung der Ehe unzumutbar wurde.

Nachweis der ehelichen Gewalt

Die eheliche Gewalt kann insbesondere nachgewiesen werden durch:

- Arztzeugnisse
- Polizeirapporte

- Zeugenaussagen oder
- entsprechende strafrechtliche Verurteilungen

Schutz vor häuslicher Gewalt

Beratung und Unterstützung in der infra, im Frauenhaus und der Opferhilfestelle

Die infra (Informations- und Beratungsstelle für Frauen) berät und informiert Frauen zu zahlreichen Themen wie z.B. Eherecht, Probleme in der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, sexuelle Belästigung, Stalking, häusliche Gewalt, Migration usw. Regelmäßig finden unentgeltliche Rechtsberatungen für Frauen statt. Bei Bedarf werden Beratungsgespräche mit Übersetzung organisiert.

Das Frauenhaus Liechtenstein bietet Frauen und deren Kindern, die von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt betroffen sind, Schutz und Hilfe an. Frauen finden rund um die Uhr Aufnahme und Unterkunft im Frauenhaus sowie telefonische Beratung und Unterstützung.

Die Opferhilfestelle steht Opfern von Straftaten sowie deren Angehörigen zur Verfügung. Sie bietet Personen, die in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, unentgeltliche Beratung und Hilfestellungen bei psychologischen, medizinischen, rechtlichen und versicherungstechnischen Fragen an. Ferner bietet sie im Rahmen des Opferhilfegesetzes finanzielle Hilfe.

Das Gewaltschutzrecht

Wegweisungsrecht und Betretungsverbot

Die Landespolizei kann eine Person, von der eine Gefahr für andere ausgeht, sofort aus der Wohnung bzw. dem Haus und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und dieser Person das Betreten dieses Bereiches verbieten. Das Opfer und dessen Kinder haben das Recht, in der gewohnten Umgebung zu bleiben. Das Betretungsverbot kann auch verhängt werden, wenn sich Betroffene nach Misshandlungen an die Landespolizei wenden und Angst vor weiterer Gewalt haben. Das Betretungsverbot gilt 10 Tage und die Einhaltung wird in den ersten 72 Stunden von der Landespolizei

überprüft. Das Betretungsverbot endet erst nach 20 Tagen, wenn die betroffene Person beim Landgericht sofort einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung stellt.

Längerfristiger Schutz durch einstweilige Verfügung

Ist ein Zusammenleben mit der gewaltausübenden Person durch körperliche Misshandlungen, sexuelle Gewalt, Drohungen oder psychische Gewalt nicht zumutbar, so können Betroffene oder deren nahe Angehörige innerhalb von 10 Tagen beim Landgericht eine einstweilige Verfügung auf Wegweisung der betreffenden Person beantragen. Die Orte, die von der gewaltausübenden Person nicht betreten werden dürfen, müssen genau bezeichnet werden.

Eine einstweilige Verfügung kann auch ohne vorherige Intervention der Landespolizei erfolgen. Sie gilt vorerst für 3 Monate. Hilfe bei der Antragsstellung erhalten betroffene Frauen beim Amt für Soziale Dienste, der Opferhilfestelle oder dem Frauenhaus.

Die Verantwortung für die Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Die Opfer von Gewalt haben Anspruch auf Schutz und Hilfe. Dazu bietet das Gewaltschutzrecht Hand:

In einer Situation, in der akute Gefahr droht, wenden Sie sich sofort an die Landespolizei, Notruf 117. Diese ist verpflichtet, unverzüglich einzuschreiten.

Wie vorgehen?

Wenn Sie die Ehe wegen Gewaltausübung des Ehemannes beenden wollen, planen Sie diesen Schritt genau und lassen Sie sich vorab beraten.

- Sprechen Sie mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin, Ihrer Therapeutin/Ihrem Therapeuten oder einer der genannten Beratungsstellen über die Situation.
- Schalten Sie bei akuter Gewalt die Landespolizei (Notruf 117) ein und erwirken Sie ein Betretungsverbot oder bei längerfristiger Gefahr eine einstweilige Verfügung.
- Wenn Sie die Ehewohnung wegen Gewaltausübung verlassen müssen oder wollen, bietet Ihnen das Frauenhaus Schutz (Tel 380 02 03).

infra spezial

Welche Stellen helfen?

infra

Informations- und Beratungsstelle für Frauen

Tel 232 08 80

www.infra.li

Frauenhaus Liechtenstein

Tel 380 02 03

24 Stunden erreichbar

www.frauenhaus.li

Opferhilfestelle

Tel 236 76 96

www.ohs.llv.li

Amt für Soziale Dienste

Tel 236 72 72

www.asd.llv.li

Ausländer- und Passamt

Tel. 236 61 41

www.apa.llv.li

Landespolizei

Tel. 236 71 11

Notruf 117

Anwältinnen/Anwälte

www.rak.li

Gesetzestexte:

www.gesetze.li

Impressum:

infra spezial

Schutz für Migrantinnen

Herausgeberin:

infra

Informations- und Beratungsstelle für Frauen

Landstrasse 92

9494 Schaan

Telefon +423 232 08 80

info@infra.li

www.infra.li